Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

3/29. Januar 2021

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Erhaltungssatzung „Sendling-Westpark“
Satzung „Sendling-Westpark“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Sendling-Westpark“)
vom 21. Januar 2021 46

Prinzregentenstr. 159
(Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 523/0)
Neubau eines Büro- und Gewerbegebäudes mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 602-1.1-2020-4955-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 48

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);
Bekanntmachung über die Erteilung der luftverkehrsrechtlichen
Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschrauber-
dachlandeplatzes für die München Klinik Bogenhausen
gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) 48

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021
Bekanntmachung
des gemeinsamen Kreiswahlleiters der Wahlkreise
217 München – Nord
218 München – Ost
219 München – Süd
220 München – West/Mitte
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) 49

Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen 51

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021
des Rettungszweckverbandes München 52

Bekanntmachung
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m.
Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben
A 99 - Sanierung Tunnel Allach
u. Temporäre Seitenstreifenfreigabe
AD München-Allach bis AD München-Feldmoching
Die Planfeststellung wurde beantragt von
der Autobahndirektion Südbayern. 52

Öffentliche Ausschreibung
zur Trägerschaft für bezuschusste
soziale Einrichtungen
für den Betrieb des
Nachbarschaftstreffs Carl-Wery-Straße
(Quartierbezogene Bewohnerarbeit)
16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach
Anlagen: 1 bis 4 54

Öffentliche Ausschreibung
zur Trägerschaft für bezuschusste
soziale Einrichtungen
für den Betrieb des
Stadtteilladens baum20 in Berg am Laim
(Quartierbezogene Bewohnerarbeit)
14. Stadtbezirk – Berg am Laim
Anlagen: 1 bis 4 63

Nichtamtlicher Teil 74

Amtsblatt_03.indd 45 25.01.21 12:54

Erhaltungssatzung „Sendling-Westpark“
Satzung „Sendling-Westpark“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Sendling-Westpark“)

vom 21. Januar 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 31.07.2020 (Maßstab 1:8500), ausgefertigt am 21.01.2021, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 16.12.2020 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 21. Januar 2021

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_03.indd 46 25.01.21 12:54

München, 21. Januar 2021
Dieter Reiter
Oberbürgermeister
07
Sendling-Westpark
Erhaltungssatzung
Sendling-Westpark
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Sendling-Westpark"
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA I/22
31.07.2020
M 1:8500
Siegenburger Str.
Garmischer Str.
Ammerseestr.
Alfred-Ludwig-Weg
Rubihornweg
Schachenburgstr.
Grüntenstr.
Baumgartnerstr.
Am Westpark
Lenaustr.
Fuggerstr.
Weißenstr.
Birkheimerstr.
Ottiliastr.
Margaretenstr.
Hellerwandel-Str.
Hinterbärenbadstr.
Preßburger Str.
Einsiedlerweg
Kaiser-Wilhelm-Str.
Ehrwalder Str.
Kruner Str.
Bodenseestr.
Nordendstr.
Zillerstr.
Oetzbergstr.
Oetzbergerstr.
Daxenbergerstr.
Kossener Str.
Trautmannstr.
Kiefersteinerstr.
Onsladerstr.
Treffauerstr.
Albert-Roßhaupter-Str.
Anderlmaierstr.
Marbachstr.
Penzberger Str.
Wiesenfelser Str.
Schmuzerstr.
Schlederstr.
Sachsenhausenstr.
Eckenstr.
Kutzingerstr.
Kanwedelstr.
Luise-Kiesselbach-Pl.
Johann-Clanze-Str.
Jean-Paul-Richter-Str.
Arnimstr.
Jachenauer Str.
Konrad-Celtis-Str.
Heckenstallerstr.
Gottfried-Böhm-Ring
Walter-Mellien-Str.
Adunstr.
Fallstr.
Südpark-Allee
Emmerallee
BAB Garmisch (A 95)
Aichacher Pl.
Holzhausener Str.
Hochwürther Str.
Oberdorfer Str.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Prinzregentenstr. 159
Gemarkung Berg am Laim, Flurnr. 523/0, Stadtbezirk: 13
Vorhaben: Neubau eines Büro- und Gewerbegebäudes mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.01.2021, Az. 1.1-2020-4955-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen/ Baumschutzrechtlicher Gestattung/Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einlegen. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 05 49.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. Januar 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschrauberdachlandeplatzes für die München Klinik Bogenhausen gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – genehmigte der München Klinik gGmbH auf Antrag mit Bescheid vom 07.12.2020 einen neuen Dachlandeplatz für Rettungshubschrauber an der München Klinik Bogenhausen.

Dieser soll auf einem noch zu errichtenden Erweiterungsbau im östlichen Bereich des Klinikareals – dem neuen Notfall- und OP-Zentrum des Klinikums – entstehen, voraussichtlich Ende 2022/Anfang 2023 in Betrieb gehen können und sodann den bisher genutzten Bodenlandeplatz ersetzen. Mit der getroffenen Standortwahl soll dabei insbesondere dem Ziel einer bestmöglichen Versorgung der Notfallpatienten durch eine möglichst kurze, fußläufige Anbindung zwischen Hubschrauberlandeplatz und Notaufnahme/OP ohne zusätzliche Umbettung in einen Rettungswagen – wie es bisher zwischen Bodenlandeplatz und Notaufnahme erforderlich ist – Rechnung getragen werden.

Der Landeplatz wird ausschließlich der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten dienen und für den Flugbetrieb am Tag und in der Nacht ausgerichtet sein.

Dem Genehmigungsinhaber wurden insbesondere Auflagen zur Anlage und Kennzeichnung des Landeplatzes, zum Flugbetrieb, zum Lärmschutz sowie zum Feuerlösch- und Rettungswesen auferlegt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen kann im Zeitraum von **Dienstag, dem 9. Februar 2021, bis einschließlich Montag, den 22. Februar 2021,** bei nachfolgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) eingesehen werden:

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

Amtsblatt_03.indd 48 25.01.21 12:54

Des Weiteren kann die Bekanntmachung und die Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern voraussichtlich unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

München, 13. Januar 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
PLAN-HAI/11-1

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

Bekanntmachung

des gemeinsamen Kreiswahlleiters der Wahlkreise
217 München – Nord
218 München – Ost
219 München – Süd
220 München – West/Mitte

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

– Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist

– Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von wahlberechtigten Personen eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 217 – 220 lautet wie folgt:

Büro der Kreiswahlleitung der Wahlkreise 217 – 220
Landeshauptstadt München
KVR-GL 531 Wahlen
Ruppertstr. 19
80337 München

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.
In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.
Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von bewerbenden Personen darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertreter*innen für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den

Amtsblatt_03.indd 49 25.01.21 12:54

Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der bewerbenden Person sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs 2, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber*innen, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden bewerbenden Person sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung der bewerbenden Person in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung der Landeshauptstadt München beizufügen, dass diese*r im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerbende

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer bewerbenden Person enthalten. Jede bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als bewerbende Person kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als bewerbende Person einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung der vorgeschlagenen bewerbenden Person nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die vorgeschlagene bewerbende Person wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die bewerbende Person aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen bewerbenden Person gegenüber dem Kreiswahlleiter nach

Amtsblatt_03.indd 50 25.01.21 12:54

dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr,** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlag ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter unter der E-Mailadresse wahlvorschlag.kvr@muenchen.de angefordert werden.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Zugangsdaten zum Portal zu erhalten, schicken Sie eine E-Mail an wahlvorschlag.kvr@muenchen.de. Bitte geben Sie in der E-Mail auch den Wahlkreis sowie den Namen ihrer Partei (ihres Kennworts bei Einzelbewerbenden) an. Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

Alle Vordrucke sind auch im Internetangebot der Landeshauptstadt München unter www.wahlamt-muenchen.de abrufbar.

München, 29. Januar 2021

Dr. Thomas Böhle
Gemeinsamer Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 217 – 220

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Umstufungsverfügung
für den 1. Stadtbezirk
Altstadt-Lehel

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 20.10.2020 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der **Dienerstraße** (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1891/0 Gem. München Sektion 1) zwischen der Landschaftstraße (= km 0,090) und 60 m nördlich davon (bei Haus Nr. 14) (= km 0,150) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Lieferverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zum Rathaus über die Landschaftstraße gestattet“ umgestuft.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Umstufung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 01.02.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 9. Stadtbezirk
Neuhausen-Nymphenburg

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 20.10.2020 wird die Gesamtstrecke der **Georg-Lindau-Straße** (Teilfl. aus Flurstk. Nr. 170/0 und 221/17, Gem. Neuhausen) zwischen der Arnulfstraße (= km 0,000) und Haus Nr. 5 und 10 (= km 0,080) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 01.02.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 10. Stadtbezirk
Moosach

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 23.11.2020 wird die Teilstrecke der **Hans-Bunte-Straße** (Flstk. Nr. 1100/1, Gem. Moosach) zwischen 46 m südlich der Gärtnerstraße (= km 0,046) und 66 m südlich der Gärtnerstraße (= km 0,066) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 01.02.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen
für den 12. Stadtbezirk
Schwabing-Freimann

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 18.11.2020 werden
- die Teilstrecke der **Mommsenstraße** (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1015/0 und 1057/13 Gemarkung Schwabing) zwischen der Osterwaldstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,090) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ gewidmet und
- die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der **Mommsenstraße** (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1057/3 Gemarkung Schwabing) zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,090) und der Brücke am Schwabinger Bach (= km 0,124) mit dem Zusatz „+ Radverkehr“ widmungsrechtlich erweitert.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 09.12.2020 werden
- die Teilstrecke der **Max-Bill-Straße** (Flstk. Nr. 880/130, Gem. Schwabing) zwischen der Max-Bill-Straße (Ortsstraße) (= km 0,000) und dem Weißenhofweg (= km 0,043) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr,Radverkehr frei“ und
- die Gesamtfläche des **Bauhausplatzes** (Flstk. Nr. 880/128, Gem. Schwabing) zwischen dem Weißenhofweg (= km 0,000) und der Max-Bill-Straße (= km 0,145) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet.

Amtsblatt_03.indd 51 25.01.21 12:54

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen und Widmungserweiterung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.
Die Widmungen und die Widmungserweiterung gelten gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 01.02.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Einziehungs- und Widmungsverfügungen für den 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach

Gemäß den Beschlüssen des Bezirksausschusses vom 27.05.2020 und vom 03.12.2020 werden

– die bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Gesamtstrecke des **Alexisweges** (Flstk. Nr. 1943 und 1943/1, Gem. Perlach) zwischen der Friedrich-Creuzer-Straße (= km 0,000) und 214 m südlich davon (= km 0,214) wegerechtlich eingezogen und

– die Gesamtstrecke des (neuen) **Alexisweges** (Flurstück Nr. 1943/0, 1949/9, 1950/11, 1952/7,1953/4, 1954/5, 1955/6, 1955/10, 1956/7,1957/5 Gem. Perlach) zwischen dem Eckbereich Franz-Heubl-Straße/ Friedrich-Creuzer-Straße (= km 0,000) und 27 m südwestlich der Zenzl-Mühsam-Straße (= km 0,334) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Einziehung und Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Einziehung und Widmung gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.02.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 03.12.2020 wird außerdem die Teilstrecke der **St.-Martin-Straße** (Teilfl. aus Flstk. Nr. 15667, Gem. München Sektion 8) zwischen der Mitte der Nordgrenze von Flurstück Nr. 15667/1 (= km 0,000) und dem bogenförmigen Verlauf bei der St.-Martin-Straße Haus Nr. 82 (= km 0,250) zu einem Eigentümerweg gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis durch Widmungszustimmung der Eigentümer. Die Straßenbaulast obliegt den Eigentümern.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 01.02.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 18.11.2020 wird die Stichstraße der **Schussenrieder Straße** (Flstk. Nr. 598/1, Gem. Langwied) zwischen der Schussenrieder Straße bei Haus Nr. 10c und 14 (= km 0,634) und der Südwestecke von Flurstück Nr. 603 (= km 0,706) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 01.02.2021 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Die Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und den Lageplänen können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.117 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Anmeldung bis zum 01.03.2021 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 15. Januar 2021

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2021 in ihrem Amtsblatt OBABl Nr. 29 vom 11.12.2020, S. 320/321 veröffentlicht.

München, 15. Januar 2021

Rettungszweckverband
München
KVR-R1

Bekanntmachung
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben A 99 - Sanierung Tunnel Allach u. Temporäre Seitenstreifenfreigabe AD München-Allach bis AD München-Feldmoching
Die Planfeststellung wurde beantragt von der Autobahndirektion Südbayern.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Allach, Ludwigsfeld und Feldmoching beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.
Der Plan vom 11.12.2020 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus

Amtsblatt_03.indd 52 25.01.21 12:54

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

in der Zeit **vom 02.02.2021 bis 01.03.2021**
von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14 Uhr.

Nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellunggesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041 ff.) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG wird die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgeblicher Form ersetzt.

Hinweis:
Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona - Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internetveröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir Sie, sich vorher wegen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch unter 089 233-24467 mit der Landeshauptstadt München in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen zu vereinbaren. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder von Personen aus demselben Hausstand betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben, das ist **bis zum 15.03.2021** schriftlich oder zur Niederschrift

   bei der Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zimmer Nr. 239

   oder bei der
   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München
   Zi.Nr. 4120

   Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

   Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

   Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte – werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

8. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt München bereitgestellt unter https://www.muenchen.de/auslegung.
   Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgende Links erreichbar: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html oder https://www.muenchen.de/auslegung

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, den 18. Januar 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA I/11-1

Amtsblatt_03.indd 53 25.01.21 12:54

Öffentliche Ausschreibung
für den Betrieb des
Nachbarschaftstreffs Carl-Wery-Straße
(Quartierbezogene Bewohnerarbeit)
16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach

1. Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 19.11.2020 hat die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München die Einrichtung und die Ausschreibung eines Nachbarschaftstreffs in der Carl-Wery-Straße beschlossen. Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit dieser Ausschreibung einen Träger für den Nachbarschaftstreff Carl-Wery-Straße. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

An der Carl-Wery-Straße in Neuperlach wurden 377 Wohnungen in verschiedenen Fördermodellen errichtet und 2019 bezogen. In direkter Nachbarschaft befinden sich weitere geförderte Wohnungen im Quartier. Um den neuen und alten Bewohner*innen des Quartiers die Möglichkeit zu eröffnen, eine stabile und lebendige Nachbarschaft aufzubauen, wurde die Einrichtung eines Nachbarschaftstreffs in Neuperlach Süd, in der Carl-Wery-Straße beschlossen.

Mit der Einrichtung der Nachbarschaftstreffs verfolgt die Landeshauptstadt München die Umsetzung der strategischen Leitlinie, eine solidarische und engagierte Stadtgesellschaft nachhaltig zu fördern. Stadtteilarbeit, Engagement und Selbsthilfe im Quartier werden gestärkt. Die Begegnung im Quartier fördert die Chancengleichheit und den Abbau von Diskriminierung. Nachbar*innen werden auf den Nachbarschaftstreff aufmerksam gemacht und eingeladen, sich bürgerschaftlich zu engagieren. Der Nachbarschaftstreff dient als Informations- und Vernetzungsplattform im Quartier, Bedarfe werden ermittelt und Gruppen- und Beratungsangebote, Informationsveranstaltungen und verschiedene nachbarschaftliche Aktionen mit Hilfe von Ehrenamtlichen organisiert. Dies trägt dazu bei, dass sich Bewohner*innen mit ihrem Quartier und ihrem Stadtteil identifizieren können, Anschluss finden und dadurch eine kümmernde und lebendige Nachbarschaft entsteht.

2. Lage und Umgriff
Die Wohnanlage an der Carl-Wery-Str. befindet sich in Neuperlach-Süd, die im Norden und Osten durch den Bahnkörper der S-Bahn-Linie S7, im Süden durch die Zwergerstr. (Unterbiberg) und im Westen durch die Berghamer Str. begrenzt wird. Neuperlach Süd entstand im Rahmen der Bebauung von Neuperlach als letzter Bauabschnitt zwischen 1980 und 1991. Dieser südliche Teil Neuperlachs ist mit niederer Blockrandbebauung, begrünten Innenhöfen und einer versuchsweisen Funktionsdurchmischung bebaut worden. Dennoch ist die Siedlungsdichte hoch.

Mit der Wohnanlage in der Carl-Wery-Straße, die durch die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOFAG errichtet wurde, sind weitere 377 geförderte Wohnungen hinzugekommen, darunter auch 38 Wohnungen mit Direktbelegung (ehemals KomProB). In unmittelbarer Nachbarschaft finden sich auch 264 geförderte Wohnungen der GWG. Deren Bewohner*innen sollen durch den geplanten Nachbarschaftstreff ebenfalls einen Raum zum Austausch und Engagement finden. Entlang der Bahnlinie wird derzeit ein weiteres Baugebiet mit über 700 Wohnungen mit Münchner Mischung (30 % geförderter Wohnraum) projektiert. Auch für diese Bewohner*innen soll der Nachbarschaftstreff in der Zukunft offen stehen.

3. Soziale Struktur
Laut dem Sozialmonitoring liegen die sozialen Herausforderungen in Neuperlach Süd im städtischen Mittelwert. Erhöhte Werte zeigen sich beim Migrationsanteil und im Bereich der Familien mit Kindern an der Zahl der Empfänger*innen von Unterhaltsvorschuss und Kinderschutzfällen. Auffällig ist, dass der Anteil der Sozial- und Belegrechtswohnungen zwar mit 43 % weit über dem städtischen Durchschnitt liegt, aber im Verlauf der letzten Jahre stark absinkt. Das bedeutet, dass die in den 80er Jahren erbauten Sozialwohnungen nach und nach aus der Bindung fallen. Mit der neuen Wohnanlage an der Carl-Wery-Straße und der weiteren Wohnbebauung entlang der Bahnlinie wird die bestehende Quote geförderter Wohnungen erhalten bleiben. Insgesamt steigt der Anteil der Älteren sowie der Anteil der Alleinlebenden über 80-Jährigen kontinuierlich an, der Anteil der Bezieher*innen von Grundsicherung liegt jedoch unter dem städtischen Durchschnitt.

4. Konzeptionelle Schwerpunkte und Rahmenbedingungen
4.1. Zielsetzung und Konzept der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit

Zielsetzung: „Gute Gegend, gute Nachbarschaft und Teilhabe“
Der Nachbarschaftstreff im Quartier in der Carl-Wery-Straße ist eine offene Quartierseinrichtung. Diese soll sich an alle

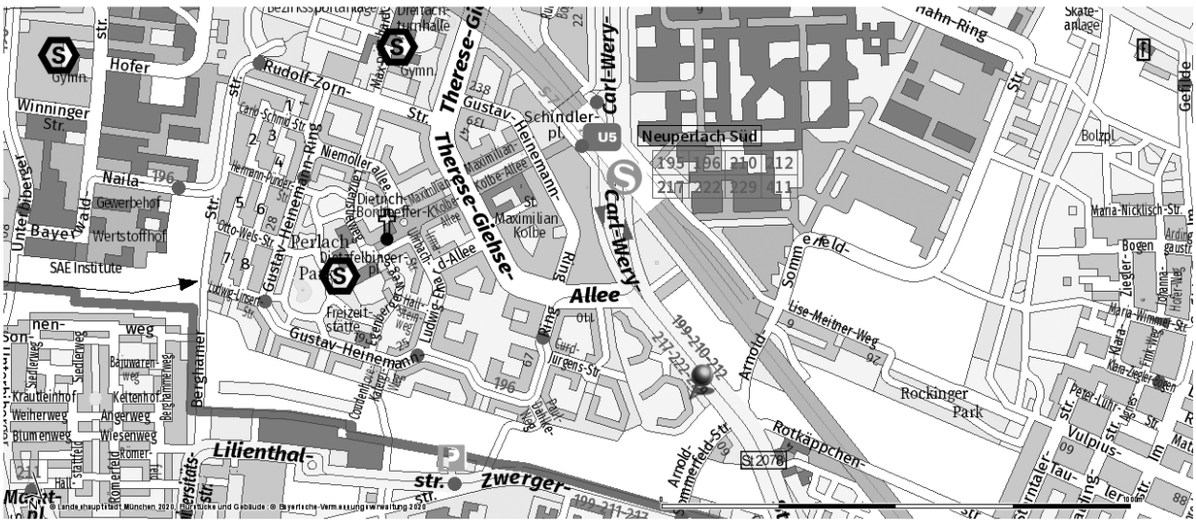

Amtsblatt_03.indd 54 25.01.21 12:54

Bewohner*innen des Stadtquartiers richten und sich an ihren Bedürfnissen wie auch an ihrer Lebenslage orientieren.

Aktivierung und Partizipation
Mittels geeigneter Methoden sollen Mitentscheidung und Mitwirkung der Quartiersbevölkerung bei Themen, die das Leben im Stadtteil betreffen, initiiert und aktiviert werden. Die Leitung des Nachbarschaftstreffs hat dabei die Aufgabe, die ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung ihrer Ideen zu unterstützen. Sie ist für das Freiwilligenmanagement verantwortlich, zudem leistet sie Quartiersarbeit (z.B. Bedarfsermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Moderation und Mediation) und ermöglicht Teilhabe (z.B. Information, Partizipation und Empowerment).

Bedarfsermittlung
Die im Nachbarschaftstreff tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte sollen in evaluierender Weise die sich verändernden Bedarfe der Quartiersbevölkerung erheben und dokumentieren. Die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wirken sich auf die weitere Quartiersentwicklung bezüglich sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aspekte aus. Bedarfe, die festgestellt wurden, aber nicht durch bürgerschaftliches Engagement oder mit den weiteren Möglichkeiten des Nachbarschaftstreffs gedeckt werden können, sollen den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, um mit diesen gemeinsam Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Nachbarschaftsnetzwerke
Im Nachbarschaftstreff können sich die Bewohner*innen regelmäßig treffen und sich miteinander austauschen. Dabei werden einerseits nachbarschaftliche Kontakte gestärkt, andererseits Vorurteile und Ängste abgebaut. Die von den Ehrenamtlichen angebotenen Veranstaltungen im Treff werden dahingehend überprüft, ob sie ausgeweitet, verbessert oder an eine veränderte Nachfrage angepasst werden können. Ziel ist die optimale Nutzung der im Quartier vorhandenen Ressourcen und Potenziale. Zudem liegen im Nachbarschaftstreff Informationen zum Stadtquartier und zu den Einrichtungen vor Ort aus.

Raumnutzung
Die vorhandenen Räume können und sollen auch ohne die Anwesenheit von hauptamtlichen Kräften genutzt werden. Außerdem können sie für Familienfeiern und Treffen gemietet werden. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass kein geschäftsmäßiges und gewinnorientiertes Angebot stattfinden darf.

Sozialraumorientierung
Neben der Zusammenarbeit mit den in Neuperlach agierenden sozialen Einrichtungen ist eine enge Kooperation des Nachbarschaftstreffs mit der Bezirkssozialarbeit, REGSAM, den Frühen Hilfen, den präventiven Gesundheitshilfen (u.a. Kinderkrankenschwestern des Referats für Gesundheit und Umwelt), den quartiersnahen Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten sowie mit weiteren relevanten Akteuren im Quartier verpflichtend. Dabei sollen Bedarfe evaluiert und Kooperationsangebote entwickelt und ausgewertet werden.

4.2. Rahmenbedingungen der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit

Personelle und fachliche Anforderungen
Die Leitung des Nachbarschaftstreffs soll mit einer sozialpädagogischen Fachkraft (mit einer abgeschlossenen Fachhochschulausbildung als Diplom-Sozialpädagog*in oder einem Bachelor-Abschluss im Studiengang Soziale Arbeit) mit 0,5 VZÄ, in TVöD SuED 12 besetzt werden. Die Projektleitung gewährleistet, dass die o.g. Ziele und inhaltlichen Anforderungen an den Nachbarschaftstreff Carl-Wery-Straße erfüllt werden.

Folgende fachliche Anforderungen an die Projektleitung sind daher unabdingbar:
- Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Aktivierung und Beteiligung der Zielgruppen sowie die Förderung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement;
- Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, der sozialraumorientierten sozialen Arbeit sowie von Netzwerk-, Gremien- und Projektarbeit;
- Hohe Professionalität im Umgang mit Menschen in schwierigen sozialen Lebensbedingungen (Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre Gewalt, gesundheitliche Probleme);
- Kenntnisse über die Struktur der Münchner Stadtverwaltung sowie über REGSAM und die Arbeit der Bezirksausschüsse;
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helfer*innen;
- Gute Moderationsfähigkeiten;
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und größeren Veranstaltungen (z.B. Stadtteilfest);
- Kenntnisse in Konfliktvermittlung;
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit der Aktiven, Erstellung von wirkungsorientierten Berichten nach dem SRS-Standard, Erstellung von Zielvereinbarungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen, etc.).

Zur Unterstützung der Projektleitung stehen für das Raummanagement max. 10.560 € pro Jahr zur Verfügung, die der Träger nach anerkanntem Bedarf im Rahmen der Zuwendungsgewährung abrufen kann.

Die Öffnungszeiten des Nachbarschaftstreffs orientieren sich an den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner und der Nachbarschaft. Diese umfassen ausdrücklich Abend- und Wochenendveranstaltungen sowie Freizeitangebote und pädagogische Maßnahmen während der Schulferien.

Räumliche Ausstattung
Der Gemeinschaftsraum der Wohnanlage in der Carl-Wery-Str. 66 wird als Nachbarschaftstreff eingerichtet. Er verfügt über ein Büro (10,18 m²), einen Abstellraum (3,87 m²), Garderobe (9,06 m²), Flur (11,16 m²), ein rollstuhlgerechtes WC (6,06 m²), einen Multifunktionsraum (20,75 m²) sowie einen Gruppenraum (30,87m²). Der Nachbarschaftstreff hat somit eine Gesamtfläche von 92 m². Es besteht eine Zugangsmöglichkeit über das Treppenhaus sowie über die Grünanlage im Innenhof des Neubaus.

Das Erscheinungsbild des Nachbarschaftstreffs (innen und außen), inklusive der Zugänge ist vom zukünftigen Träger hell, freundlich und attraktiv zu gestalten. Die gewählten Materialien müssen robust, wartungs- und pflegeleicht sein. Zur einfachen und schnellen Orientierung für die Besucher und Nutzer ist auf eine übersichtliche Raumaufteilung Wert zu legen.

Finanzielle Ausstattung und Folgekosten
Das Fach- und Finanzcontrolling des Nachbarschaftstreffs übernimmt das Amt für Wohnen und Migration, Fachbereich Angebote im Sozialraum.

Für die im Rahmen der konzeptionellen Arbeit anfallenden Personal- und Sachkosten, insbesondere für Fachpersonalkosten, Honorarkosten, Personalnebenkosten, Raumkosten, Verwaltungskosten, Maßnahmekosten, Anschaffungs- und Instandhaltungskosten sowie für sonstige Sachkosten, werden ab 2021 Mittel in der Gesamthöhe von 117.715 € dauerhaft bereitgestellt. Projektstart ist voraussichtlich Mitte 2021, sobald der Stadtrat der Trägerschaftsauswahl zugestimmt hat.

Für die Erstausstattung des Nachbarschaftstreffs wurden Mittel i.H.v. 15.000 € vom Stadtrat beschlossen.

Amtsblatt_03.indd 55 25.01.21 12:54

5. Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgenden Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Sozialausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 2. Quartal 2021 in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

5.1. Auswahlkriterien
Folgende Bewertungskriterien sind bei der Auswahl ausschlaggebend:

Fachlichkeit

1. Welche konkreten Methoden der Aktivierung und Beteiligung von Bürger*innen wenden Sie an, um möglichst alle im Quartier lebenden Menschen zu erreichen?
   (3-fach-Bewertung)

2. Wie werden die Bedarfe im Quartier erhoben und ausgewertet? Wie reagieren Sie auf die festgestellten Bedarfe?
   (3-fach-Bewertung)

3. Stellen Sie die Versorgungsstruktur des Quartiers sowie die Wirkung dieser Struktur auf die Quartierbezogene Bewohnerarbeit am Standort dar.
   (3-fach-Bewertung)

4. Legen Sie die Zusammenarbeit mit den im Quartier bereits handelnden Akteuren dar.
   (2-fach-Bewertung)

5. Welche Herausforderungen sehen Sie für den Neubau in der Carl-Wery-Straße und für das angrenzende Bestandsgebiet in Neuperlach Süd?
   (2-fach-Bewertung)

6. Stellen Sie die Gestaltung eines barrierefreien Betriebes dar.
   (1-fach-Bewertung)

7. Wie gehen Sie mit Konflikten im Rahmen der Raumvergabe um? Stellen Sie Lösungsstrategien vor.
   (1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit
8. Stellen Sie dar, wie weitere Mittel für den Betrieb des Nachbarschaftstreffs Carl-Wery-Straße akquiriert werden.
   (1-fach-Bewertung)

5.2 Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 oder können bei der
Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration,
Fachbereich Angebote im Sozialraum (S-III-S/AS)
Werinherstr.89, 81541 München, Tel. 089 / 233-49 299 angefordert werden.

Darüber hinaus sind diese Informationen auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html.

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original **unterschrieben sein** und **bis spätestens**

15.03.2021

in einem verschlossenen Briefumschlag deutlich gekennzeichnet mit: **„Bewerbung – Nachbarschaftstreff Carl-Wery-Str. – nur zu öffnen durch S-III-S/AS“**

beim **Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/AS, Werinherstr. 89, 81541 München** eingegangen sein. (Alternativ zum Postweg kann auch der Nachtbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München gewählt werden)

Bitte beachten Sie:
- In der Bewerbung ist darzulegen, dass die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und die Trägerschaft ggf. gezielt zu vergeben.
- Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
- Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
- Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
- Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und der Vorlage Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist in der vorgegebenen Form vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.
- Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen.
- Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben.

München, 29. Januar 2021

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Abteilung Soziale Wohnraumversorgung
Fachbereich Angebote
im Sozialraum
S-III-S/AS

Anlagen
1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für Kosten- und Finanzierungsplan: Nachbarschaftstreff
4. Schutzerklärung (Scientology-Organisation)

Amtsblatt_03.indd 56 25.01.21 12:54

Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Soziale Wohnraumförderung
Angebote im Sozialraum
S – III – S/AS
Werinherstr. 89

81541 München

I Ihr Zeichen Datum

Bewerbung für die Trägerschaft des Nachbarschaftstreffs Carl-Wery-Straße

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis
Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben.
Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen.
Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen

BEWERBUNGSFORMULAR

Ausschreibung: Einrichtung / Projekt

Name der ausgeschriebenen Einrichtung / des ausgeschriebenen Projektes

Nachbarschaftstreff Carl-Wery-Straße

Bewerbung: Träger

Name des sich bewerbenden Trägers

Adresse und Kontaktdaten

Name:	
Adresse und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Name der verantwortlichen Ansprechperson

Trägerhintergrund / Trägerdarstellung

Mögliche Beschreibung des Trägers und seiner Betätigungsfelder, Verbandszugehörigkeit, Leitbild etc.

Fachlichkeit

Rahmenkonzept, Zielgruppe(n), Ziele der Einrichtung / des Projektes

Was soll durch die Einrichtung / das Projekt insgesamt erreicht werden?

Mögliche Differenzierung der zielgruppenspezifischen Ausrichtung z.B. nach Alter, Geschlecht, sozialer Lage, Nationalität, regionalem Bezug, sonstigen Kriterien

Leistungsbeschreibung

Bezeichnung und Erläuterung der einzelnen Leistung(en) inklusive Zielsetzungen

Organisationsstruktur

Kurzbeschreibung der Organisationsstruktur, z.B. Aufbau- und Ablaufstruktur

Qualitätssichernde Maßnahmen

Angaben zu qualitätssichernden Maßnahmen

Kooperationen

Angaben zur Kooperationsbereitschaft und bestehenden Kooperationen (z.B. Netzwerke)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit

Darstellung des Finanzkonzeptes, insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen

Darstellung der besonderen Eignung

Warum halten Sie Ihre Trägerschaft für die ausgeschriebenen Einrichtung / das ausgeschriebenen Projekt für besonders geeignet?

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r

Anlage 3 zur Bewerbung Nachbarschaftstreff Carl-Wery-Str.

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Personalkosten

Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen-Std.	01.07.21	2022	2023
Fachkraft	Dipl.Soz.päd.(FH)					
Honorarkraft						
Praktikantin						
Sachkosten						
Miete						
Betriebs- und Nebenkosten						
Reinigung						
Sonstiges						
Telefon/Porti/Büromaterial						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Sonstige Maßnahmekosten						
Personalnebenkosten						
Fortbildung/Supervision						
Anschaffungskosten (ohne Erstausstattung)						
Einmalige Erstausstattung					X	X
GESAMTKOSTEN						

Finanzierungsplan

	01.07.21	2022	2023
Eigenmittel/Spenden			
Einnahmen			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration, Erstausstattung		X	X
GESAMTFINANZIERUNG			

Erklärung

Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, daß ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzerklärung gemäß **Anlage** zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die

   - Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
   - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
   - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

   Schutzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

   Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluß von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3. Erweist sich nach Vertragsschluß, daß eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

Anlage

Schutzerklärung

Zum Angebot . . . . . .

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

   Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, daß die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluß von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- daß er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen läßt;

- daß nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

-

Ort, Datum.....

. . . . . .

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

Öffentliche Ausschreibung für den Betrieb des Stadtteilladens baum20 in Berg am Laim (Quartierbezogene Bewohnerarbeit) 14. Stadtbezirk – Berg am Laim

1. Zusammenfassung

Der Stadtteilladen baum20 wurde im Jahr 2017 nach Ende des Quartiersmanagements im Rahmen des Soziale-Stadt-Sanierungsgebietes „Innsbrucker Ring/Baumkirchner Straße“ vom Trägerverein KulturBürgerHaus Berg am Laim e.V. übernommen, um die Verstetigung der Wirkungen und Ergebnisse des Quartiersmanagements zu sichern.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 17.10.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15838) wurde die Weiterführung des Stadtteilladens als Nachbarschaftstreff beschlossen. Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste, soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit dieser Ausschreibung einen Träger für den Nachbarschaftstreff Stadtteilladen Baum20. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die hervorragende Lage und die Bekanntheit des Stadtteilladens als Anlaufstelle im Viertel sowie die Neubaugebiete an der Truderinger Straße und Baumkirchen Mitte mit insgesamt 396 geförderten Wohneinheiten begründen den Bedarf. Zudem soll der Stadtteilladen dazu beitragen, dass zwischen den räumlich getrennten Neubaugebieten und der bestehenden Bebauung eine Verbindung hergestellt wird.

Im Rahmen der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit werden die Münchner Nachbarschaftstreffs von der Landeshauptstadt gefördert, um durch aktivierende und bedarfsorientierte Maßnahmen eine nachhaltige Quartiersentwicklung und die Formierung stabiler und lebendiger Nachbarschaften zu unterstützen. Das aus professionellen und ehrenamtlichen Kräften bestehende Team im Nachbarschaftstreff verfolgt die Entwicklung der Bedarfe im Quartier kontinuierlich und entwickelt Maßnahmen zur Aktivierung der Quartiersbewohner*innen. Durch die Aktivierung werden die Anwohner*innen ermutigt, ihre Bedarfe und Ideen zu äußern und bekommen Möglichkeiten, bei der Gestaltung der Maßnahmen mitzuwirken. Dies fördert Teilhabe, Vernetzung, Integration und Solidarität im Quartier und unterstützt die Einbringung der persönlichen Ressourcen der Anwohner*innen. Darüber hinaus helfen gezielte, niederschwellige Angebote, konkrete Bedarfe abzudecken, wenn diese im Rahmen der Bewohnerarbeit nicht realisiert werden können (z. B. Sprachkurse, Gymnastik- und Tanzangebote, Vorträge und Informationsveranstaltungen usw.). Die Räume des Nachbarschaftstreffs stehen den Anwohner*innen für private Feiern und Veranstaltungen zur Verfügung.
Der Nachbarschaftstreff vernetzt sich und kooperiert mit den anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen im Quartier, mit den professionellen Vertretungen der Sozialarbeit (z. B. REGSAM und Sozialbürgerhaus), mit der Stadtverwaltung sowie mit den weiteren relevanten Akteur*innen im Quartier. Er stellt damit ein Bindeglied zwischen allen Beteiligten dar.

2. Lage und Umgriff
Der Stadtteilladen baum20 liegt in der Baumkirchner Str. 20, im Ortskern Berg am Laim, innerhalb des ehemaligen Soziale-Stadt-Gebietes mit den entsprechenden sozialen Herausforderungen.
Der Laden befindet sich in der Planungsregion 14_2, die im Westen von der Baumkirchner Straße und dem Bahnkörper, im Norden durch den Bahnkörper, im Osten durch den Bahnkörper und von der Schatzstraße sowie im Süden durch die Kreillerstraße eingegrenzt wird. Die Bebauung ist überwiegend Geschosswohnungsbau, das Gebiet ist gut an den ÖPNV angebunden, kleinteilige Gewerbestruktur ist vorhanden.

In der Planungsregion 14_2 im näheren Umgriff des Stadtteilladens wird an der Truderinger Straße, westlich der Roßsteinstraße und östlich des Schwanhildenwegs ein Neubaugebiet mit ca. 820 Wohnungen, davon ca. 30 % geförderter und 10 % preisgedämpfter Wohnungsbau, geplant (siehe Bebauungsplan mit Grünordnung
Nr. 2127 in Aufstellung; Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss Nr. 14-20 / V 10281 vom 13.12.2017).
In der östlich angrenzenden Planungsregion 14_1 auf dem ehemaligen Bahnbetriebswerk an der Baumkirchner Straße wird das Quartier Baumkirchen Mitte mit etwa 560 Wohnungen, davon 141 geförderte Wohnungseinheiten, realisiert (siehe Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.1971).

In den beiden o. g. Neubaugebieten wurden keine Nachbarschaftstreffs geplant bzw. realisiert.

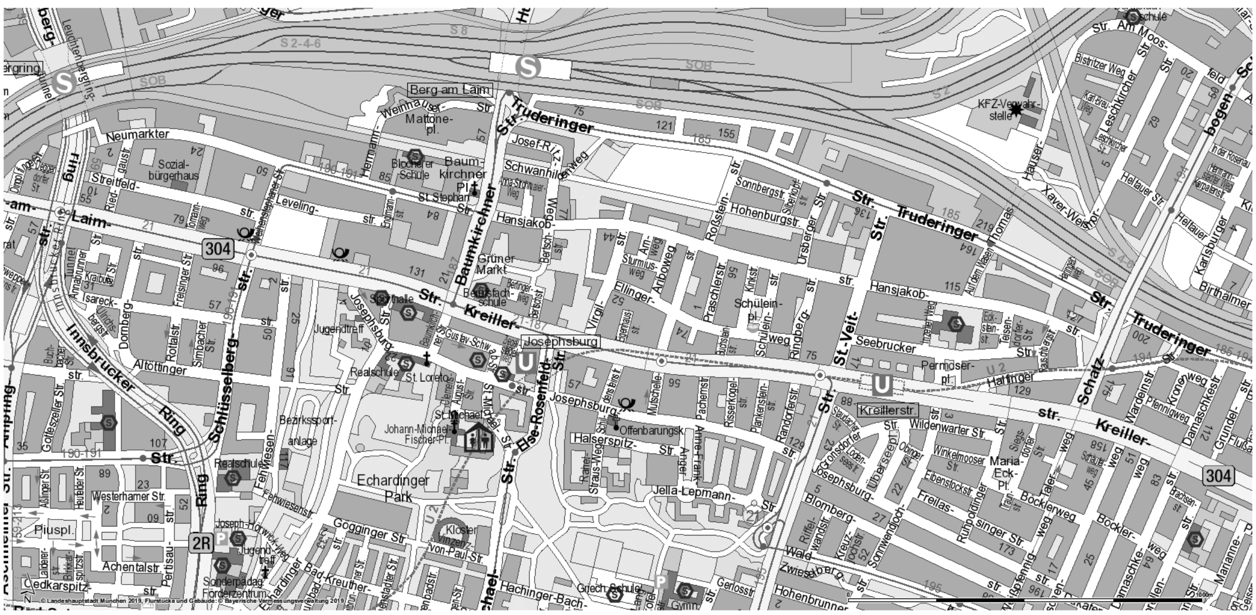

Amtsblatt_03.indd 63 25.01.21 12:54

3. Soziale Struktur
In der Planungsregion 14_2 liegen die sozialen Herausforderungen im städtischen Mittelwert. Geringfügig über dem städtischen Durchschnitt liegt der Anteil der alleinlebenden über 80-Jährigen. Bei diesem Personenkreis sind die sozialen Herausforderungen, die Hilfestellungen zum selbständigen Leben in der eigenen Wohnung sowie die Bekämpfung der Vereinsamung und Isolation hervorzuheben. Kontinuierlich steigt zudem der Anteil der Haushalte mit Kindern. Dies wird sich nach der neuesten Bevölkerungsprognose durch die genannten Neubauprojekte noch verstärken.

In der Planungsregion 14_1, insbesondere in 14.12 liegen die Werte der Variablen des Indikators „soziale Herausforderungen“ seit Jahren mit steigender Tendenz erheblich über dem städtischen Wert, insbesondere im Bereich der Transferleistungen. Der Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte an allen Haushalten mit Kindern liegt in der Planungsregion 14_1 um 36,1% über dem städtischen Durchschnitt. Dies korreliert mit den weit über dem städtischen Wert (Differenz zwischen 96,3 - 121 %) liegenden Anteilen des Bezugs von Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz; UVG) an allen unter 12-Jährigen, Arbeitslosengeld II an der 15 - 25-jährigen Bevölkerung und von Sozialgeld an der unter 15-jährigen Bevölkerung. Dies zeigt, dass in der Planungsregion 14_1 Haushalte mit Kindern in prekären Lebenssituationen leben. Zudem ist der Anteil der Menschen über 65 Jahren, die Grundsicherung im Alter erhalten, sehr hoch. Er liegt 108,9 % über dem städtischen Wert. Daher kann festgestellt werden, dass insbesondere im Stadtviertel 14.12 im Vergleich zum städtischen Durchschnitt doppelt so viele Familien mit Kindern sowie Bewohnerinnen und Bewohner im Rentenalter von Armut betroffen sind.

4. Konzeptionelle Schwerpunkte und Rahmenbedingungen
4.1. Zielsetzung und Konzept der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit

Zielsetzung: „Gute Gegend, gute Nachbarschaft und Teilhabe“
Der Stadtteilladen Baum20 ist eine offene Quartierseinrichtung. Diese soll sich an alle Bewohner*innen des Stadtquartiers richten und sich an ihren Bedürfnissen wie auch an ihrer Lebenslage orientieren.

Aktivierung und Partizipation
Mittels geeigneter Methoden sollen Mitentscheidung und Mitwirkung der Quartiersbevölkerung bei Themen, die das Leben im Stadtteil betreffen, initiiert und aktiviert werden. Die Leitung des Nachbarschaftstreffs hat dabei die Aufgabe, die ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung ihrer Ideen zu unterstützen. Sie ist für das Freiwilligenmanagement verantwortlich, zudem leistet sie Quartiersarbeit (z.B. Bedarfsermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Moderation und Mediation) und ermöglicht Teilhabe (z.B. Information, Partizipation und Empowerment).

Bedarfsermittlung
Die im Nachbarschaftstreff tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte sollen in evaluierender Weise die sich verändernden Bedarfe der Quartiersbevölkerung erheben und dokumentieren. Die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wirken sich auf die weitere Quartiersentwicklung bezüglich sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aspekte aus. Bedarfe, die festgestellt wurden, aber nicht durch bürgerschaftliches Engagement oder mit den weiteren Möglichkeiten des Nachbarschaftstreffs gedeckt werden können, sollen den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, um mit diesen gemeinsam Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Nachbarschaftsnetzwerke
Im Nachbarschaftstreff können sich die Bewohner*innen regelmäßig treffen und sich miteinander austauschen. Dabei werden einerseits nachbarschaftliche Kontakte gestärkt, andererseits Vorurteile und Ängste abgebaut. Die von den Ehrenamtlichen angebotenen Veranstaltungen im Treff werden dahingehend überprüft, ob sie ausgeweitet, verbessert oder an eine veränderte Nachfrage angepasst werden können. Ziel ist die optimale Nutzung der im Quartier vorhandenen Ressourcen und Potenziale. Zudem liegen im Nachbarschaftstreff Informationen zum Stadtquartier und zu den Einrichtungen vor Ort aus.

Raumnutzung
Die vorhandenen Räume können und sollen auch ohne die Anwesenheit von hauptamtlichen Kräften genutzt werden. Außerdem können sie für Familienfeiern und Treffen gemietet werden. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass kein geschäftsmäßiges und gewinnorientiertes Angebot stattfinden darf.

Sozialraumorientierung
Neben der Zusammenarbeit mit den in Berg am Laim agierenden sozialen Einrichtungen ist eine enge Kooperation des Nachbarschaftstreffs mit der Bezirkssozialarbeit, REGSAM, den Frühen Hilfen, den präventiven Gesundheitshilfen (u.a. Kinderkrankenschwestern des Referats für Gesundheit und Umwelt), den quartiersnahen Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten sowie mit weiteren relevanten Akteuren im Quartier verpflichtend. Dabei sollen Bedarfe evaluiert und Kooperationsangebote entwickelt und ausgewertet werden.

4.2. Rahmenbedingungen der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit

Personelle und fachliche Anforderungen
Die Leitung des Nachbarschaftstreffs soll mit einer sozialpädagogischen Fachkraft (mit einer abgeschlossenen Fachhochschulausbildung als Diplom-Sozialpädagog*in oder einem Bachelor-Abschluss im Studiengang Soziale Arbeit) mit 0,5 VZÄ, in TVöD SuED 12 besetzt werden. Die Projektleitung gewährleistet, dass die o.g. Ziele und inhaltlichen Anforderungen an den Stadtteilladen Baum20 erfüllt werden.

Folgende fachliche Anforderungen an die Projektleitung sind daher unabdingbar:
- Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Aktivierung und Beteiligung der Zielgruppen sowie die Förderung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement;
- Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, der sozialraumorientierten sozialen Arbeit sowie von Netzwerk-, Gremien- und Projektarbeit;
- Hohe Professionalität im Umgang mit Menschen in schwierigen sozialen Lebensbedingungen (Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre Gewalt, gesundheitliche Probleme);
- Kenntnisse über die Struktur der Münchner Stadtverwaltung sowie über REGSAM und die Arbeit der Bezirksausschüsse;
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helfer*innen;
- Gute Moderationsfähigkeiten;
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und größeren Veranstaltungen (z.B. Stadtteilfest);
- Kenntnisse in Konfliktvermittlung;
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit der Aktiven, Erstellung von wirkungsorientierten Berichten nach dem SRS-Standard, Erstellung von Zielvereinbarungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen, etc.).

Amtsblatt_03.indd 64 25.01.21 12:54

Zur Unterstützung der Projektleitung stehen für das Raummanagement max. 10.560 € pro Jahr zur Verfügung, die der Träger nach anerkanntem Bedarf im Rahmen der Zuwendungsgewährung abrufen kann.

Die Öffnungszeiten des Nachbarschaftstreffs orientieren sich an den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner und der Nachbarschaft. Diese umfassen ausdrücklich Abend- 'und Wochenendveranstaltungen sowie Freizeitangebote und pädagogische Maßnahmen während der Schulferien.

Räumliche Ausstattung

Der Stadtteilladen verfügt über einen großen Gruppen-/Veranstaltungsraum mit ca. 55 m², einen Büro- und Beratungsraum mit ca. 25 m², eine Küche mit ca. 8 m², Toiletten mit ca. 2,4 m², einen Flur mit 7,2 m², eine Treppe mit 5,5 m² sowie einen Lagerraum im Keller mit ca. 15 m². Insgesamt hat der Laden eine Gesamtfläche von ca. 118 m².

Die Räumlichkeiten des Stadtteilladens sind für die Nutzung als Nachbarschaftstreff geeignet und mit anderen Standorten in Bestandsgebieten vergleichbar

Finanzielle Ausstattung und Folgekosten
Das Fach- und Finanzcontrolling des Nachbarschaftstreffs übernimmt das Amt für Wohnen und Migration, Fachbereich Angebote im Sozialraum.

Für die im Rahmen der konzeptionellen Arbeit anfallenden Personal- und Sachkosten, insbesondere für Fachpersonalkosten, Honorarkosten, Personalnebenkosten, Raumkosten, Verwaltungskosten, Maßnahmekosten, Anschaffungs- und Instandhaltungskosten sowie für sonstige Sachkosten, werden ab 2021 Mittel in der Gesamthöhe von 114.389 € dauerhaft bereitgestellt. Projektstart ist voraussichtlich Mitte 2021, sobald der Stadtrat der Trägerschaftsauswahl zugestimmt hat.

Der Stadtteilladen ist durch den vorhergehenden Betrieb weitgehend ausgestattet. Notwendige Ergänzungen sind im Rahmen der genannten Sachkosten möglich.

5. Auswahlverfahren
Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgenden Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Sozialausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 2. Quartal 2021 in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

5.1. Auswahlkriterien
Folgende Bewertungskriterien sind bei der Auswahl ausschlaggebend:

Fachlichkeit

1. Legen Sie dar, wie Sie die Bildung von Nachbarschaftsnetzwerken unterstützen und bürgerschaftliches Engagement aktivieren und fördern.
   (3-fach-Bewertung)

2. Stellen Sie die Versorgungsstruktur des Quartiers sowie die Wirkung dieser Struktur auf die Quartierbezogene Bewohnerarbeit am Standort dar.
   (3-fach-Bewertung)

3. Legen Sie die mögliche Formen der Kooperation mit den im Quartier bereits handelnden Akteuren dar.
   (2-fach-Bewertung)

4. Stellen Sie dar, wie eine gesellschaftliche Verbindung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Umgebung gelingen kann?
   (2-fach-Bewertung)

5. Stellen Sie die Einbindung der Themen „interkulturelle Arbeit“, „Inklusion“, „Gender Mainstreaming“ und „sexuelle Identität“ dar.
   (2-fach-Bewertung)

6. Stellen Sie Gewichtung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeit und professionelle Angebote im Bereich der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit dar.
   (2-fach-Bewertung)

7. Wie koordinieren und vernetzen Sie die verschiedenen Nutzergruppen (Gruppen, Privatvermietungen)? Was sind mögliche Herausforderungen?
   (1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit
8. Stellen Sie dar, wie weitere Mittel für den Betrieb des Stadtteilladens Baum20 akquiriert werden.
(1-fach-Bewertung)

5.2 Bewerbungsmodalitäten
Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den Anlagen 1 bis 4 oder können bei der
Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration,
Fachbereich Angebote im Sozialraum (S-III-S/AS)
Werinherstr.89, 81541 München, Tel. 089 / 233-49 032 angefordert werden.

Darüber hinaus sind diese Informationen auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html.

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben sein und bis spätestens

15.03.2021

in einem verschlossenen Briefumschlag deutlich gekennzeichnet mit: **„Bewerbung – Nachbarschaftstreff Stadtteilladen Baum20 - nur zu öffnen durch S-III-S/AS“**

beim **Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/AS, Werinherstr. 89, 81541 München** eingegangen sein. (Alternativ zum Postweg kann auch der Nachtbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München gewählt werden)

Bitte beachten Sie:
- In der Bewerbung ist darzulegen, dass die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und die Voraussetzungen dafür vorliegen.

- Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und die Trägerschaft ggf. gezielt zu vergeben.

- Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

Amtsblatt_03.indd 65 25.01.21 12:54

- Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.

- Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.

- Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und der Vorlage Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.

- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist in der vorgegebenen Form vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.

- Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen.

- Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben.

München, 29. Januar 2021

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Abteilung Soziale
Wohnraumversorgung
Fachbereich Angebote
im Sozialraum
S-III-S/AS

Anlagen
1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für Kosten- und Finanzierungsplan: Nachbarschaftstreff
4. Schutzerklärung (Scientology-Organisation)

Amtsblatt_03.indd 66 25.01.21 12:54

Absender:

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Soziale Wohnraumförderung
Angebote im Sozialraum
S – III – S/AS
Werinherstr. 89

81541 München

I Ihr Zeichen Datum

Bewerbung für die Trägerschaft des Nachbarschaftstreffs Baum20

Eingangsvermerk
(wird von der Landeshauptstadt München ausgefüllt)

Wichtiger Hinweis
Das ausgefüllte Formular darf insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) umfassen. Die Schriftgröße ist vorgegeben.
Sie können keine Formatierungen (z.B. fett) einfügen.
Die Anlage 3 Kosten- und Finanzierungsplan ist gesondert auszufüllen und beizufügen.

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen

BEWERBUNGSFORMULAR

Ausschreibung: Einrichtung / Projekt

Name der ausgeschriebenen Einrichtung / des ausgeschriebenen Projektes

Nachbarschaftstreff Baum20

Bewerbung: Träger

Name des sich bewerbenden Trägers

Adresse und Kontaktdaten

Name:	
Adresse und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Name der verantwortlichen Ansprechperson

Trägerhintergrund / Trägerdarstellung

Mögliche Beschreibung des Trägers und seiner Betätigungsfelder, Verbandszugehörigkeit, Leitbild etc.

Fachlichkeit

Rahmenkonzept, Zielgruppe(n), Ziele der Einrichtung / des Projektes

Was soll durch die Einrichtung / das Projekt insgesamt erreicht werden?

Mögliche Differenzierung der zielgruppenspezifischen Ausrichtung z.B. nach Alter, Geschlecht, sozialer Lage, Nationalität, regionalem Bezug, sonstigen Kriterien

Leistungsbeschreibung

Bezeichnung und Erläuterung der einzelnen Leistung(en) inklusive Zielsetzungen

Organisationsstruktur

Kurzbeschreibung der Organisationsstruktur, z.B. Aufbau- und Ablaufstruktur

Qualitätssichernde Maßnahmen

Angaben zu qualitätssichernden Maßnahmen

Kooperationen

Angaben zur Kooperationsbereitschaft und bestehenden Kooperationen (z.B. Netzwerke)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit

Darstellung des Finanzkonzeptes, insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellenschlüssel und Einwertungen

Darstellung der besonderen Eignung

Warum halten Sie Ihre Trägerschaft für die ausgeschriebenen Einrichtung / das ausgeschriebenen Projekt für besonders geeignet?

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/-r

Anlage 3 zur Bewerbung Nachbarschaftstreff Baum 20

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Personalkosten

Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen-Std.	01.07.21	2022	2023
Fachkraft	Dipl.Soz.päd.(FH)					
Honorarkraft						
Praktikantin						
Sachkosten						
Miete						
Betriebs- und Nebenkosten						
Reinigung						
Sonstiges						
Telefon/Porti/Büromaterial						
Veranstaltungskosten						
Öffentlichkeitsarbeit						
Sonstige Maßnahmekosten						
Personalnebenkosten						
Fortbildung/Supervision						
Anschaffungskosten (ohne Erstausstattung)						
Einmalige Erstausstattung					X	X
GESAMTKOSTEN						

Finanzierungsplan

Eigenmittel/Spenden			
Einnahmen			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration			
Sozialreferat/Amt f.Wohnen und Migration, Erstausstattung		X	X
GESAMTFINANZIERUNG			

Erklärung

Es wird anerkannt, daß im Falle der Trägerschaftsauswahl das Einverständnis mit der jederzeitigen Überprüfung durch die zuwendungsgebende Dienststelle – auch in den von der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer genutzten Räumen – zu erklären, sowie dem städtischen Revisionsamt und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen ist.

Ort/Datum
Unterschrift

Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, daß ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzerklärung gemäß **Anlage** zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die

   - Möglichkeiten zur Einflußnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
   - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
   - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

   Schutzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

   Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich falschen Erklärung hat den Ausschluß von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3. Erweist sich nach Vertragsschluß, daß eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Amtsblatt_03.indd 71 25.01.21 12:54

4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

Anlage

Schutzerklärung

Zum Angebot . . . . . .

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

   Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, daß die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluß von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- daß er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen läßt;

- daß nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

-

Ort, Datum.....

. . . . . .

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Bewerbers/Bieters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat
Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat
Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat
Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat
Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat
Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz
Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport
Leitung: Peter Scheifele (Ständiger Vertreter)
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat
Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat
Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei
Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium
Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion
Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion
Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion ÖDP/FW
Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-fw-fraktion@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

AfD
Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Amtsblatt_03.indd 74 25.01.21 12:54

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim
BA-Geschäftsstelle West
Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot
muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet.
Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung
Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115
Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus
In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr – coronabedingt derzeit nur telefonisch unter 22 23 24 oder per Mail an stadtinformation@muenchen.de

München Handbuch
Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau
Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem
Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet
Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München
Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“
Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“
Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München
Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung
München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register
Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

Amtsblatt_03.indd 75 25.01.21 12:54

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt_03.indd 76 25.01.21 12:54